

Mitteilungen des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2022

- 1. Festlegung der Baupflicht in Kaufverträgen** – Die Stadtverordnetenversammlung hatte bislang eine Baupflicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Grundstückes festgelegt. Bei dem Verkauf der Baugrundstücke in Ernsthausen haben mehrere Käufer die Mitteilung von ihrer Baufirma erhalten, dass der Bau des jeweiligen Hauses erst ca. 28 Monate nach Eingang der Bestellung erfolgen würde. Bestellt werden kann ein Haus erst dann, wenn man Eigentümer des Grundstückes ist. Daher wäre die Bauverpflichtung nach 2 Jahren nicht einzuhalten gewesen. In den Kaufverträgen wurde eine Bauverpflichtung innerhalb von 4 Jahren aufgenommen. Dies wird den Stadtverordneten auch bei künftigen Vorlagen vorgeschlagen werden.
- 2. Flurbereinigungsverfahren Gemarkung Rauschenberg und Ernsthausen** – Das Land Hessen stellt für dieses Jahr 150.000 Euro zum Ankauf von Flächen entlang der Wohra bereit. Die Flächen werden vom Amt für Bodenmanagement aufgekauft und der Stadt nach Abschluss des Verfahrens kostenfrei übereignet. Eine Verlegung des Radweges von Rauschenberg bis zur Hardtmühle wird es nicht geben, da nicht mehr ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Gelder werden in absehbarer Zeit für andere Maßnahmen benötigt.
- 3. Beteiligung an der Einrichtung eines StudiumPlus Forums in Kirchhain** – Die Stadt beteiligt sich finanziell an der Einrichtung eines Forums Studium Plus durch die Technische Hochschule Mittelhessen. Ziel ist es eine Plattform zu schaffen wo sich Schulen, Unternehmen, Kommunen, LK, THM treffen und austauschen können – mit einer Anlaufstelle vor Ort – auch mit dem Ziel ggfs in einem bestimmten Bereich Expertise in der Region und darüber hinaus zu bündeln – z.B. zu bestimmten Zukunftsthemen. Die Stadt beteiligt sich mit einer Anlauffinanzierung in Höhe von 1.250 Euro sowie jährlichen Kosten von ca. 200 Euro.
- 4. Kalkulation von kostendeckenden Wassergebühren** – Der Magistrat hat den Auftrag zur Kalkulation von kostendeckenden Wassergebühren für die Zeit ab 2023 an das Büro Schülleremann in Dreieich vergeben. Die Stadtverordnetenversammlung erhält im Laufe dieses Jahres die Kalkulation zur Entscheidung über die mögliche Veränderung der Wassergebühren.
- 5. Besetzung der neu geschaffenen Stelle „Zentrale Dienste“** – Nach dem plötzlichen Tod der Büroleiterin, Frau Vitt, wurde verwaltungsintern und im Magistrat die Neuaufteilung der Fachdienste besprochen. Schlussendlich wurde entschieden, dass es keine Büroleitung im klassischen Sinne mehr geben wird, sondern eine neue Stelle „Zentrale Dienste“ geschaffen wird, die die Bereiche „Personal, Kindergärten, Versicherungen, Wahlen, Bürgerservice, Standesamt und Ordnungsamt“ mit umfasst. Die Bereiche Finanzen und Bauverwaltung unterstehen direkt dem Bürgermeister. Die neu geschaffene Stelle wurde intern ausgeschrieben. Frau Mareike Schulz-Wittekindt hat sich darauf beworben und wurde vom Magistrat mit der Ausübung der Tätigkeiten ab dem 01.02.2022 beauftragt. Weiterhin ist geplant eine befristete Stelle in

eine unbefristete Stelle umzuwandeln und eine Stundenerhöhung bei einer weiteren Mitarbeiterin vorzunehmen, so dass auf die Ausschreibung einer Stelle verzichtet werden kann.

6. **Zuschuss für Sirenenneubauten** – Die Stadt hat vom Bund einen Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro für den Neubau einer Sirene im Stadtteil Ernsthausen erhalten (rund 80% Fördersumme). Im Haushalt 2022 sind zwei Sirenenneubauten vorgesehen. Zunächst wird nur ein Standort ausgeschrieben, um dann die Möglichkeit einer weiteren Förderung zu prüfen.
7. **Zuschuss für Elektroladesäule** – Die Stadt hat, ebenfalls vom Bund, einen Förderbescheid zur Anschaffung und Betrieb einer E-Ladesäule beim Feuerwehrhaus Albshausen erhalten. Die Förderung beträgt 6.232,48 Euro bei Kosten von 7.790 Euro (80% Förderung).
8. **Resolution gegen die Änderung der Wahlkreiseinteilung** – Die Resolution wurde mit einer Erläuterung dem Innenausschuss des Landtages Ende 2021 zugeleitet, so dass allen Landtagsabgeordneten diese Infos zur Verfügung stehen. Weiterhin fand am 10.02.2022 die mündliche Anhörung im Innenausschuss statt. Bürgermeister Dawedeit aus Wohratal vertrat dabei die Interessen der Gemeinde Wohratal und der Stadt Rauschenberg, da ich selbst wegen personeller Engpässe in der Verwaltung und Teilnahme an mehreren Terminen an diesem Tag, nicht mit nach Wiesbaden fahren konnte. Zur mündlichen Anhörung hatten sich 13 Bürgermeister und 7 Landräte angemeldet.
9. **Erneuerung des Fußbodens in der Mehrzweckhalle Bracht** – Der Fußboden wurde Ende Januar durch die beauftragte Firma entfernt und wird voraussichtlich ab Ende Februar wieder aufgebaut. Zudem muss die Fußbodenheizung mit erneuert werden. In diesem Zusammenhang hat der Bauhof die Wände und die Decke der Bühne neu gestrichen. Weiterhin wird der Fußboden der Bühne geschliffen und neu versiegelt.
10. **Glasfaserausbau im Landkreis** – Die Breitband GmbH, deren Gesellschafter auch die Stadt Rauschenberg ist, hat einen Förderantrag zum Ausbau des gesamten Landkreises und somit aller Haushalte gestellt. Die Gesamtkosten sind auf 155 Mio. Euro veranschlagt. Der Bund fördert 50%, das Land Hessen 40%. Die restlichen 10%, also 15,5 Mio. Euro, werden vom Landkreis und den Kommunen aufgebracht. Für Rauschenberg beträgt der Eigenanteil rund 200.000 Euro. Die Gelder sind ab 2023 bereitzustellen. Der vollständige Ausbau ist bis 2028 geplant. Beginn vss. 2023 spätestens 2024. Die Stadtverordnetenversammlung erhält in der nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage.
11. **Straßenbeiträge für die Ortsdurchfahrt Schwabendorf** – Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Dezember 2009 den Magistrat mit der Planung der Ortsdurchfahrt Schwabendorf (OD) beauftragt. In der Begründung zu der Beschlussvorlage wurde von dem Unterzeichner auf die Veranlagung nach der Straßenbeitragssatzung der Stadt hingewiesen. In 2012 wurde die Erneuerung der OD ausgeschrieben und beauftragt. Nach der Fertigstellung erfolgte in 2016 die Veranlagung der Anlieger. Mehrere Anlieger legten Widerspruch ein. Nach Rücksprache mit dem hessischen Städte- und

Gemeindebund und einem Verfahren vor dem Anhörungsausschuss des Landkreises wurde den Widersprüchen nicht abgeholfen. Die Anlieger konnten ihren Widerspruch zurücknehmen oder Klage erheben. 8 Anlieger haben schlussendlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen gegen die Straßenbeitragsbescheide erhoben. Es wurde sich im Vorfeld darauf verständigt, dass 2 Verfahren als Musterverfahren durchgeführt werden, um die Kosten für alle Beteiligten zu reduzieren. Bei beiden Verfahren verlor die Stadt, so dass seitens der Stadt Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel eingelegt wurde. Ende Januar wurde das erste Urteil gesprochen. Demnach hatte die Stadt nicht das Recht die Erneuerung des „Gehweges“ zu verlangen. Auszug aus der Begründung zum Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.01.2022:

Nach § 41 Abs. 1, 3 Hessisches Straßengesetz - HStrG - ist das Land Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen auch in innerörtlichen Durchgangsstraßen von Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern. Um eine solche handelt es sich bei der streitgegenständlichen Ortsdurchfahrt „Brachter Straße“. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG "Gehwege und Parkplätze", für die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind.

Die Ausnahmvorschrift greift vorliegend nicht. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei der ausgebauten Teilanlage nicht um einen „Gehweg“ im Sinne des § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG.

Die Ausnahmvorschrift des § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG ist eng auszulegen. Der Grund für die Zuweisung der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze durch § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG an die Gemeinden liegt darin, dass Gehwege und Parkplätze dem innerörtlichen Fußgängerverkehr bzw. dem ruhenden Verkehr dienen und damit einen Ortsbezug zu der Gemeinde aufweisen. Einen solchen Ortsbezug weisen Landesstraßen nicht auf, da der dort auch im Bereich von Ortsdurchfahrten stattfindende KFZ und Radverkehr regelmäßig überörtlichen Interessen dient (vgl. Neumeyer, Hessisches Straßengesetz, Kommentar, 11. Lfrg, Std. Febr. 2018, § 41 Anm. 5). Ein Gehweg im Sinne des § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG ist danach ein allein dem Fußgängerverkehr dienender Weg. Verkehrsanlagen, die sich nach den Gesamtumständen als kombinierte Geh- und Radwege darstellen, sind wegen ihrer andersartigen Funktion kein „Gehweg“ im Sinne der einschlägigen straßenrechtlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast (vgl. Neumeyer, a.a.O.; Driehaus/Raden, a.a.O., Rn. 9).

Daran gemessen ist die ausgebaute Teilanlage nach den Gesamtumständen ein kombinierter Geh- und Radweg und kein „Gehweg“ im Sinne § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG.

Schon nach der durchgängigen Benennung in den Bauunterlagen und Rechnungen der bauausführenden Beteiligten, ebenso wie in der behördlichen schriftlichen Korrespondenz der Beklagten wird die straßenbeitragsrechtlich abgerechnete Anlage durchgängig als „Rad- und Gehweganlage“ bezeichnet. Die Teileinrichtungen „Geh- und Radwege“ wurden in zwei Baulosen ausgeschrieben und abgerechnet (Los 4 = Bauabschnitt 2, ca. 675 m Länge bis zur EM10- „Am Hang“ und Los 6 = Bauabschnitt 3, ca. 400 m Länge, Neubau parallel L 3077). Die

*Leistungsbeschreibung für den 2. Bauabschnitt lautete folgendermaßen:
„Los 4: GEH- und RADWEG - Brachter Straße (00 L 3077), Vergabestelle:
Stadt Rauschenberg kurze Beschreibung: Rad- und Gehweg, gepflastert,
grundhafter Ausbau, ca. 675 m Rad- und Gehweg, 2,75 m breit.“ Auch
in Rechnungen der bauausführenden Firma und weiteren
ausbaubeteiligten Firmen wird der Bau von „Rad- und Gehwegen“
abgerechnet.*

*.....
Dass es sich bei der straßenbeitragspflichtig gemachten Teilanlage
um keinen .Gehweg in dem nach dem voran gesagten eng zu
verstehenden Sinne des§ 41 Abs. 4 S. 3HStrG handelt, sondern
vielmehr um einen kombinierten Rad- und Gehweg, ergibt sich auch
nach dem optischen Gesamteindruck der Anlage.*

Soweit der Auszug aus der Begründung zum Urteil vom 17.01.2022. Die Stadt hat daraufhin die Berufung für das zweite Verfahren zurückgenommen. Insgesamt wurden in 2016 für 41 Grundstücke 216.766,84 Euro veranlagt. Bei den 8 Klägerinnen und Klägern betraf es eine Gesamtsumme von rund 70.000 Euro. Für alle anderen Bescheide ist Rechtskraft eingetreten. Eine Rückzahlung ist rein rechtlich gesehen nicht notwendig. Allerdings haben zwei Gerichte festgestellt, dass eine Veranlagung der OD Schwabendorf nicht hätte stattfinden dürfen. Daher befindet sich die Stadt mit der Kommunalaufsicht des Landkreises im Gespräch, wie eine Möglichkeit geschaffen werden kann, dass allen Anliegern die gezahlten Beiträge erstattet werden können. Nach einer ersten Einschätzung der Kommunalaufsicht könnte eine Rücknahme der Bescheide erfolgen, da die gesamte Veranlagung, bis auf den Betrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, rechtswidrig war. Dies muss aber nochmals genauer geprüft werden. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Beschlussvorlage eingebracht, um die notwendigen Gelder für die 8 Klägerinnen und Kläger und wenn möglich auch für alle anderen Anlieger zur Verfügung zu stellen. Das Urteil wird im Laufe der Woche allen Stadtverordneten über den digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.